

154

Abschrift
VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Aktenzeichen: 1 B 93/00 DE

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

der **Stadt W** , vertreten durch den Oberbürgermeister,

Antragstellerin,

gegen

den **ÖbVI F H** ,

Antragsgegner,

wegen

Vermessungsgebühren (Leistungsbescheid Nr. 44 604/92)
- hier: einstweiliger Rechtsschutz -

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Präsidenten des
Verwaltungsgerichts | , den Richter am Verwaltungsgericht und
den Richter am 23. Mai 2000 **b e s c h l o s s e n** :

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Akten-
zeichen: 1 A 94/00 DE) der Antragstellerin gegen
den Leistungsbescheid Nr. 44 604/92 des Antrags-
gegners vom 28. Dezember 1998 und dessen
Widerspruchsbescheid vom 23. Dezember 1999
wird angeordnet, soweit die in dem Leistungsbe-
scheid festgesetzte Gesamtforderung in Höhe von
8.481,63 DM den Betrag von 8.243,51 DM übersteigt.
Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.120,41 DM festgesetzt.

Gründe :

I.

Auf die Abschlagsrechnung 102/92 des Antragsgegners vom 11. August 1992 hin zahlte die Antragstellerin bezogen auf die Rechnung-Nr. 64/92 für die den *Standort T* betreffenden Vermessungsleistungen 1.867,89 DM (einschließlich 14 % MwSt.) an den Antragsgegner.

In seiner Endabrechnung 155/92 vom 28. Oktober 1992 berechnete der Antragsgegner der Antragstellerin für seine den *Standort T* betreffenden Arbeiten 3.735,78 DM, gewährte auf diesen Betrag 10% Rabatt (= 373,58 DM) und bat die Antragstellerin, ihm den nach Abzug der Abschlagszahlung verbleibenden Restbetrag in Höhe von 1.494,31 DM zu überweisen.

Mit Schreiben vom 18. Januar 1993 - das sich im Original bei den beigezogenen und zum Verfahren 1 B 95/00 DE vorgelegten Unterlagen des Antragsgegners findet - erteilte die Antragstellerin dem Antragsgegner den Auftrag, hinsichtlich der Gasdruckregelstation in der W -Straße in W - Nord eine Ergänzungsvermessung durchzuführen.

Nach Durchführung dieser Änderungsvermessung zog der Antragsgegner die Antragstellerin mit Leistungsbescheid Nr. 44 604/92 vom 28. Dezember 1998 unter Bezugnahme auf den Auftrag vom 18. Januar 1993 und unter Hinweis auf den Veränderungsnachweis vom 06. Februar 1996 zur Zahlung der Vermessungsgebühren nebst Auslagen in Höhe von insgesamt 8.481,63 DM heran und forderte die Antragstellerin auf, den nach Abzug einer bereits erfolgten Zahlung in Höhe von 3.362,20 DM verbleibenden Restbetrag in Höhe von 5.119,43 DM an ihn zu überweisen.

Zur Begründung ihre dagegen gerichteten Widerspruchs führte die Antragstellerin aus, die Vermessungsleistungen des Antragsgegners seien in vollem Umfang mit der Begleichung der Rechnungen vom 11. August 1992 und vom 28. Oktober 1992 abgegolten worden. Sie - die Antragstellerin - habe eine Änderungsvermessung vom 06. Februar 1996 nicht in Auftrag gegeben, denn die amtlichen Veränderungsnachweise des Katasteramtes seien bereits am 21. Dezember 1995 erstellt worden.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1999 lehnte der Antragsgegner die beantragte Aussetzung der Vollziehung ab und wies zugleich den Widerspruch der Antragstellerin zurück.

Bereits mit Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 11. Dezember 1995 pfändete das Finanzamt N die angeblichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Antragsgegners gegen die Antragstellerin in unbekannter Höhe aus Vermessungsleistungen bis zur Tilgung eines Gesamtbetrages in Höhe von 556.547,34 DM. Ferner pfändete das Finanzamt V mit Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 16. Januar 1998 die angeblichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Antragsgegners gegen die Antragstellerin in unbekannter Höhe aus Vermessungsleistungen bis zur Tilgung eines Gesamtbetrages in Höhe von 405.161,37 DM.

Die Antragstellerin hat am 03. Februar 2000 um die Gewährung einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes nachgesucht.

Ergänzend macht sie geltend, die Gebührenforderung sei verjährt.

Sie beantragt,

die aufschiebende Wirkung der gleichzeitig erhobenen Klage (Aktenzeichen: 1 A 94/00 DE) gegen den Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 28. Dezem-

ber 1998 und dessen Widerspruchsbescheid vom 23. Dezember 1999 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält den gestellten Antrag für unzulässig. Im übrigen führt er aus, die Antragstellerin habe den unter dem 13. Januar 1993 schriftlich erteilten Auftrag in der Folgezeit mündlich erweitert; da sich herausgestellt habe, das die ursprüngliche Vermessung des Grundstücks Telekom nicht der tatsächliche Lage des Grenzzaunes zum Gelände der Gasdruckregelstation in der W - Straße entspreche, sei er - der Antragsgegner - beauftragt worden, zusätzlich eine Vermessung entsprechend dem tatsächlichen Verlauf des Zauns durchzuführen, da die Versetzung des Grenzzauns unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht hätte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorgelegten Schriftsätze und Unterlagen der Parteien Bezug genommen.

II.

Der gestellte Antrag ist zulässig.

Der Antragstellerin fehlt nicht wegen der Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom 11. Dezember 1995 und vom 16. Januar 1998 das Rechtsschutzinteresse, denn diese bewirken lediglich, daß die Antragstellerin eventuelle Zahlungen nicht mehr mit befreiender Wirkung an den Antragsgegner leisten kann (vgl. § 309 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO - vom 16. März 1976 [BGBl. I, S. 613], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1998 [BGBl. I, S. 164, 187]). Demgegenüber bleibt der Antragsgegner auch in Ansehung der ge-

nannten Pfändungs- und Einziehungsverfügungen allein Inhaber der im Streit stehenden Forderung, während die Antragstellerin nach wie vor nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zur Leistung der fälligen Zahlungen verpflichtet ist. Diese Zahlung ist lediglich - statt an den Antragsgegner, aber mit befreiender Wirkung gegenüber dem Antragsgegner - an die jeweilige Finanzkasse zu leisten. Aus diesem Grund vermögen die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin nicht auszuschließen.

Schließlich fehlt der Antragstellerin das Rechtsschutzbedürfnis auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Bestandskraft des angefochtenen Bescheides. Im allgemeinen können die verwaltungsgerichtliche Klage und der einstweilige verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz nach § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO zwar nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden. Da das Schreiben des Antragsgegners vom 23. Dezember 1999 aber nicht gemäß den §§ 3 - 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG - mit Postzustellungsurkunde, eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellt wurde, hat die Klagefrist nicht mit Zugang des Schreibens bei der Antragstellerin zu laufen begonnen (vgl. § 9 Abs. 2 VwZG). Zudem hat der Antragsgegner dem Schreiben vom 23. Dezember 1999 keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt, so daß nach § 58 Abs. 2 VwGO allenfalls die Jahresfrist hätte in Gang gesetzt werden können. Diese Frist hat die Antragstellerin in jedem Falle eingehalten, denn sie hat die Klage und den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes etwa sechs Wochen nach Erhalt des Schreibens vom 23. Dezember 1999 anhängig gemacht.

Der gestellte Antrag ist mit Ausnahme eines Teilbetrages in Höhe von 238,12 DM unbegründet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat die Klage gegen den Leistungsbescheid Nr. 44 604/92 des Antragsgegners vom 28. Dezember 1998 keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen, d.h. ein Obsiegen der Antragstellerin im

Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Danach ist der gestellte Antrag entsprechend der gesetzgeberischen Grundentscheidung des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO im wesentlichen abzulehnen, da sich der angefochtene Leistungsbescheid bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein angezeigten summarischer Prüfung im wesentlichen als rechtmäßig erweist.

Rechtsgrundlage des angegriffenen Leistungsbescheides sind die §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA - vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA, S. 710), in Verbindung mit der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt - KOVerm LSA - vom 14. Januar 1992 (GVBl. LSA, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Oktober 1994 (GVBl. LSA, S. 982). Danach ist die Antragstellerin Kostenschuldnerin der streitgegenständlichen Gebühren und Auslagen für die entsprechend ihrem Auftrag durchgeführte Ergänzungsvermessung, denn die Antragstellerin hat die ursprünglich in Abrede gestellte Auftragserteilung mit Schriftsatz vom 18. Mai 2000 eingeräumt. Es ist auch nichts dafür ersichtlich oder vorgetragen, daß die festgesetzten Gebühren und Auslagen - ausgenommen die geltend gemachten Übernachtungskosten und die Umsatzsteuer - fehlerhaft berechnet sind.

Soweit die Antragstellerin die Ansicht vertritt, die Gebühren sei nach der KOVerm LSA in ihrer im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung zu berechnen, steht dieser Wertung die Regelung des § 6 Abs. 1 VwKostG LSA entgegen. Danach entsteht die Kostenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung. Die Entstehung der Kostenschuld ist nicht nur Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruches als solchen; die Kostenschuld richtet sich auch der Höhe nach nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung, hier also nach dem Zeitpunkt der Erfüllung des erteilten Auftrages durch Herausgabe des Veränderungsnachweises vom 06. Februar 1996. Denn nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Kostenschuld entscheidet sich, welche Fassung der jeweiligen Ge-

bührenordnung anzuwenden ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Januar 1978 - 3 OVG A 111/75 - OVGE 33, S. 479, 480).

Ein Berechnungsfehler ergibt sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand auch nicht aus der Größe der von der Antragstellerin in dem Verfahren 1 B 95/00 DE angesprochenen Flurstücke 87/13, 88/15, 88/17, 89/15 und 90/18. Es mag zutreffen, daß diese Flurstücke nicht größer als ein Drittel des zu teilenden Grundstücks sind. Dies schließt indes eine gebührenmäßige Berücksichtigung dieser Flächen nach Maßgabe der Tabelle 1 zur KOVerm LSA nicht aus. Nach den der Tabelle 1 unter der Ziffer 2 Buchstabe c) vorangestellten Hinweisen gelten auch die verbleibenden Grundstücksanteile (restlichen Flurstücke) als neugebildete - und deshalb der Gebührenberechnung zugrunde zu legende - Flurstücke, wenn die bestehenden Eigentumsgrenzen in ihrem ganzen Umfang ermittelt werden mußten, weil der Grundstücksanteil nicht größer als ein Drittel des zu teilenden Grundstücks ist und aus fachlichen Gründen in die Vermessung einbezogen werden mußte. Danach ist die Einbeziehung der „Flur-Reststücke“, die kleiner als ein Drittel der zu teilenden Gesamtfläche sind, nicht ausgeschlossen; sie wird vielmehr ausdrücklich angeordnet.

Abzusetzen sind indes die von dem Antragsgegner in Ansatz gebrachten Übernachtungskosten in Höhe von 165,00 DM, denn die Antragstellerin hat den Antragsgegner als in W im Vermessungsbüro H ansässigen Vermessungsingenieur mit der im Streit stehenden Vermessung beauftragt. Dabei mag der Antragstellerin - worauf der Antragsgegner in dem Verfahren 1 B 89/00 DE hinweist - bekannt gewesen sein, daß er - der Antragsgegner - an sich als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Saarland ansässig und tätig ist. Dies dürfte insofern zutreffen, als der Antragsgegner auf seinem Briefbogen durchgängig seine Postanschrift in V angibt. Er hat aber darüber hinaus - etwa bei seiner dem Gericht vorliegenden Abrechnung der Katastervermessung in der Wohnanlage W -Nord vom 11. Dezember 1991 - oberhalb des Adressfeldes im Briefkopf die Anschrift seines Büros in W und als Bankverbindung ein Konto bei der Kreissparkasse B angegeben. Davon ist der Antragsgegner - soweit ersichtlich - später wieder abgerückt, denn in

dem streitgegenständlichen Leistungsbescheid sind ausschließlich die Anschrift und die Bankverbindung seines Büros in V angegeben. Dies ändert indes nichts daran, daß der Antragsgegner nach dem von den Parteien vorgelegten Schriftwechsel jedenfalls im Zeitpunkt der Auftragserteilung und während der Durchführung der Vermessung einen Betriebsstandort in W unterhielt und den Vermessungsauftrag auch unter dieser Anschrift entgegengenommen hat. Er ist insofern nach dem derzeitigen Erkenntnisstand gebührenrechtlich als in W ansässiger Vermessungsingenieur zu behandeln. Die Erstattung von Übernachtungskosten für Vermessungsarbeiten, die im Stadtbezirk seines Bürostandortes in W durchgeführt werden, kommt danach nicht in Betracht.

Ferner ist entgegen den Festsetzungen des angefochtenen Leistungsbescheides, in dem 16% Mehrwertsteuer (1.169,88 DM) aufgeführt sind, davon auszugehen, daß lediglich 15% Mehrwertsteuer (1.096,76 DM) angesetzt werden durften, also 73,12 DM zuviel gefordert werden.

Nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I, S. 565) beträgt die Umsatzsteuer fünfzehn vom Hundert. Dieser Steuersatz ist erst durch Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 3121, 3122) mit Wirkung vom 01. April 1998 an auf 16 vom Hundert erhöht worden. Maßgebend für die Höhe der Steuer ist wiederum der Zeitpunkt ihrer Entstehung. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Umsatzsteuergesetzes entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Die Vermessungsleistungen sind ausweislich des im Leistungsbescheid angeführten Veränderungsnachweises vom 06. Februar 1996 im ersten Quartal 1996 erbracht worden, so daß der zu diesem Zeitpunkt geltende Steuersatz maßgebend ist. Mithin ist von einem Steuersatz in Höhe von 15 vom Hundert auszugehen.

Der Zahlungsanspruch des Antragsgegners ist schließlich auch nicht verjährt. Nach § 9 Abs. 2 VwKostG LSA beginnt die dreijährige Verjährungsfrist mit Ab-

lauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. Danach lief die Verjährungsfrist erst am 31. Dezember 1999 ab, denn gemäß § 6 Abs. 1 VwKostG LSA entstand der Gebührenanspruch mit der Beendigung der Amtshandlung, also mit der Erfüllung des erteilten Auftrages durch Herausgabe des Veränderungsnachweises vom 06. Februar 1996. Der Antragsgegner hat den angefochtenen Leistungsbescheid indes bereits ein Jahr vor Ablauf dieser Frist am 28. Dezember 1998 erlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes. Danach ist im Hauptsacheverfahren als Streitwert der Betrag anzusetzen, der durch den angefochtenen Leistungsbescheid vom 28. Dezember 1998 festgesetzt wurde, also 8.481,63 DM. In Anlehnung an Ziffer I.7 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt in: NVwZ 1996, Seite 563) erscheint es angemessen, ein Viertel dieses Betrages als Streitwert für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Antrag auf Zulassung der Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt.

Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau oder beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg eingelegt wird.